

Langenhorn 48

6.1.70

Archiv

I

Der Bebauungsplan Langenhorn 48 ist auf Grund des Bundesbaugesetzes -BBauG- vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) entworfen worden. Er hat nach der Bekanntmachung vom 21. Juli 1969 (Amtlicher Anzeiger Seite 905) öffentlich ausgelegen.

II

Der nach § 1 der Verordnung über die Bauleitplanung nach dem Bundesbaugesetz (3.DVO/BBauG) vom 24. Mai 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 173) als Flächennutzungsplan fortgeltende Aufbauplan der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463) weist den Kortenkamp als Teilstrecke einer überörtlichen Verkehrsverbindung aus, die als Äußerer Straßenring im Norden die Stadtteile Niendorf, Langenhorn und Poppenbüttel verbindet. Beiderseits des Äußeren Straßenringes sind Wohnbaugebiete und im Bereich des Raakmoorgrabens Grünflächen und Außengebiete vorgesehen.

III

Die als Straßen ausgewiesenen Flächen sind größtenteils unbebaut und nehmen Fußwegverbindungen auf. Im östlichen Teil des Geltungsbereichs werden Flächen kleingärtnerisch genutzt. Mit dem Bebauungsplan sollen die erforderlichen Straßenflächen für eine Teilstrecke des Äußeren Straßenrings und für eine Verbindungsstraße zwischen diesem und der Tangstedter Landstraße gesichert werden.

Zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse zwischen den nördlichen Stadtteilen des Staatsgebietes ist der Ausbau des Äußeren Straßenringes als vierspurige Straße erforderlich. Um einen reibungslosen Verkehrsablauf zu gewährleisten, sollen die Richtungsfahrbahnen durch einen Mittelstreifen getrennt werden. Straßenausweitungen sind zur Aufnahme von Abbiegespuren und

Haltebuchten bestimmt. Das außerhalb des Geltungsbereichs liegende Wohnbaugebiet am Olenland/Fehnweg erhält einen Straßenanschluß mit einer etwa 70 m langen Straße an den Äußeren Straßenring mit einem Parkstreifen für den Besucherverkehr der anliegenden Wohngebiete.

Die nordwestliche Eckverbindung zwischen dem Kortenkamp und der Tangstedter Landstraße ist für eine zügigere Verkehrsabwicklung zwischen den nördlichen Baugebieten Langenhorns und Hummelsbüttel notwendig. Sie soll insbesondere die außerhalb des Geltungsbereichs liegende Einmündung Tangstedter Landstraße/Gehlegraben durch Herausnahme des entsprechenden Abbiegeverkehrs entlasten. Die 20 m breite Verbindungsstraße erhält zwei Fahrspuren. Im Bereich der Straßeneinmündungen in den Kortenkamp und in die Tangstedter Landstraße nehmen Straßenausweitungen zusätzliche Abbiegespuren auf. Im nördlichen Straßenabschnitt wird die Straße Neukoppel zur Verbesserung des Verkehrsablaufs in dem angrenzenden Wohngebiet an die Verbindungsstraße angeschlossen.

IV

Der Geltungsbereich umfaßt etwa 40 300 qm Straßenflächen (davon neu etwa 27 650 qm). Bei der Verwirklichung des Plans müssen durch die Freie und Hansestadt Hamburg etwa 12 000 qm für neue Straßenflächen erworben werden. Beseitigt werden muß ein älteres Wohnhaus. Betroffen ist eine Wohnung.

Weitere Kosten entstehen durch den Ausbau der Straßen.

V

Die Grundstücke können nach den Vorschriften des Fünften Teils des Bundesbaugesetzes enteignet werden.